

1 SYNOPSE WASSERREGLEMENT SISSELN

Gesetzliche Grundlagen

- Zum aktuellen Reglement neu hinzugefügt
- Aus aktuellem Reglement gestrichen
- Bleibt vom aktuellen Reglement bestehen

Nebentitel	Aktuelles Wasserreglement Sisseln	Muster Wasserreglement
Kein Nebentitel	.	

B Wasserreglement

Kein Nebentitel	Die Einwohnergemeinde Sisseln erlässt, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG) vom 19. Dezember 1978 sowie § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesezt, BauG) vom 19. Januar 1993 nachstehendes Wasserreglement.	Die Gemeinde erlässt gestützt auf (Beispiele: Gemeindegesezt Art., Wassernutzungsgesezt Art.) * das folgende Reglement:
-----------------	---	---

2 | Allgemeine Bestimmungen

Zweck	§ 1 Dieses Reglement regelt die Planung, den Bau, den Betrieb und den Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen der Einwohnergemeinde Sisseln (nachstehend Gemeinde genannt), ferner die Beziehung zwischen der Wasserversorgung Sisseln (nachstehend WV genannt) und den Abonnenten sowie den Grundeigentümern Wasserbezügern, nachstehend Kundschaft genannt, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons keine Regelung enthalten.	Art. 1 Zweck und Geltungsbereich Dieses Reglement regelt die Planung, den Bau, den Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen, die Finanzierung der Wasserversorgung und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezügerinnen und Wasserbezügern, nachstehend Kundschaft genannt, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons keine Regelung enthalten.
Allgemeines	§ 2 In diesem Reglement verwendete Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide alle Geschlechter.	

<p><i>Rechtsform; Aufsicht</i></p>	<p>§ 3 ¹Die Wasserversorgung ist eine öffentliche Aufgabe, unabhängig von der Organisationsform des Versorgungsbetriebs. ²Die WV ist eine unselbständige, öffentliche und selbsttragende Anstalt der Gemeinde und steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Gemeinderates.</p>	<p>Art. 2 Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde Die Wasserversorgung ist eine öffentliche Aufgabe, unabhängig von der Organisationsform des Versorgungsbetriebs. Die Wasserversorgung ist (Organisationsform, Rechtsform).</p>
<p><i>Übergeordnetes Recht</i></p>	<p>§ 4 Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen sowie die zwingenden Vorschriften des aargauischen Versicherungsamtes der Aargauischen Gebäudeversicherung und des kantonalen Laboratoriums Amtes für Verbraucherschutz bleiben vorbehalten.</p>	
<p><i>Versorgungsgebiet</i></p>	<p>§ 5 Die WV stellt die Wasserversorgung innerhalb des Gemeindegebiets der Gemeinde Sisseln sicher. Ausserhalb des Baugebiets (gemäss Nutzungsplan) besteht eine Versorgungspflicht nur, soweit der Aufwand für die WV zumutbar und verhältnismässig ist.</p>	<p>Art. 3 Versorgungsgebiet Die Wasserversorgung stellt die Wasserversorgung innerhalb des Gemeindegebiets der Gemeinde sicher. Ausserhalb des Baugebiets (gemäss Nutzungsplan) besteht eine Versorgungspflicht nur, soweit der Aufwand für die Wasserversorgung zumutbar und verhältnismässig ist.</p>
<p><i>Umfang der Versorgung</i></p>	<p>§ 6 Die WV liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Trink-, Brauch- und Löschzwecke zu den Bedingungen des Wasserversorgungsreglements und den jeweiligen Tarifbestimmungen. Die WV kann auch für Liegenschaften oder Gebiete in anderen Gemeinden Wasser abgeben. Ebenso kann die WV Liegenschaften oder Teilgebiete auf dem Gemeindegebiet durch Nachbargemeinden oder private Versorgungsunternehmen beliefern lassen. Massgebend ist jeweils der Tarif der Liefergemeinde. Der Anschluss von privaten Wasserversorgungen an die WV darf nur mit der Bewilligung letzterer erfolgen.</p>	<p>Art. 4 Umfang der Versorgung Die Wasserversorgung liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Trink-, Brauch- und Löschzwecke zu den Bedingungen des Wasserversorgungsreglements und den jeweiligen Tarifbestimmungen. Die Wasserversorgung kann auch für Liegenschaften oder Gebiete in anderen Gemeinden Wasser abgeben. Ebenso kann die Wasserversorgung Liegenschaften oder Teilgebiete auf dem Gemeindegebiet durch Nachbargemeinden oder private Versorgungsunternehmen beliefern lassen. Massgebend ist jeweils der Tarif der Liefergemeinde. Der Anschluss von privaten Wasserversorgungen an die Wasserversorgung darf nur mit der Bewilligung letzterer erfolgen.</p>

<p><i>Strategische Wasserversorgungsplanung</i></p>	<p>§ 7</p> <p>Die WV ist für die strategische Planung zuständig. Diese erfolgt nach den entsprechenden SVGW-Empfehlungen. Sie erarbeitet eine generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) und ein Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen (Kriegs-, Krisen- und Katastrophensituationen) gemäss den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des SVGW.</p> <p>Die GWP enthält insbesondere die Beurteilung der bestehenden und zukünftigen Verhältnisse, den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung und die zeitliche Realisierung der Wasserversorgungsanlagen sowie Angaben über die Bau-, Betriebs-, und Unterhaltskosten.</p> <p>Die bestehenden Unterlagen werden periodisch überarbeitet, in der Regel gleichzeitig mit der Orts-, Zonen- und Nutzungsplanung.</p>	<p>Art. 5 Strategische Wasserversorgungsplanung</p> <p>Die Wasserversorgung ist für die strategische Planung zuständig. Diese erfolgt nach den entsprechenden SVGW-Empfehlungen. Sie erarbeitet eine generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) und ein Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen (Kriegs-, Krisen- und Katastrophensituationen) gemäss den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des SVGW.</p> <p>Die GWP enthält insbesondere die Beurteilung der bestehenden und zukünftigen Verhältnisse, den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung und die zeitliche Realisierung der Wasserversorgungsanlagen sowie Angaben über die Bau-, Betriebs-, und Unterhaltskosten.</p> <p>Die bestehenden Unterlagen werden periodisch überarbeitet, in der Regel gleichzeitig mit der Orts-, Zonen- und Nutzungsplanung.</p>
<p><i>Technische Vorschriften</i></p>	<p>§ 5 8</p> <p>Soweit übergeordnetes Recht, dieses Reglement oder Ausführungserlasse des Gemeinderates keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Werkanlagen sowie für die Erstellung von Hausanschlüssen und Hausinstallationen die einschlägigen Normen und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches Fachverbands für Wasser, Gas und Wärme (nachstehend SVGW genannt) als Richtlinien.</p>	
<p><i>Verwaltung</i></p>	<p>§ 6 9</p> <p>Der Gemeinderat kann die technische und die administrative Leitung der WV einer Wasserkommission übertragen und für bestimmte Aufgaben Fachleute beiziehen. Der Ressortvorsteher des Gemeinderates sowie der Brunnenmeister gehören dieser Kommission von Amtes wegen an.</p>	
<p><i>Brunnenmeister Qualitätssicherung</i></p>	<p>§ 7 10</p> <p>Zur Wartung und Betreuung der technischen Anlagen bestimmt der Gemeinderat einen fachkundigen Brunnenmeister und einen</p>	<p>Art. 6 Qualitätssicherung</p> <p>Zur Sicherstellung der Selbstkontrolle unterhält die Wasserversorgung ein angemessenes</p>

	<p>Stellvertreter. Ihre Aufgaben werden in einem Pflichtenheft geregelt.</p> <p>Zur Sicherstellung der Selbstkontrolle unterhält die Wasserversorgung ein angemessenes Qualitätssicherungssystem, das den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des SVGW entspricht.</p> <p>Die Wasserversorgung bezeichnet eine Person, die für die Qualität des Trinkwassers verantwortlich ist.</p>	<p>Qualitätssicherungssystem, das den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des SVGW entspricht.</p> <p>Die Wasserversorgung bezeichnet eine Person, die für die Qualität des Trinkwassers verantwortlich ist.</p>
<i>Aufgabe der WV</i>	<p>§ 8</p> <p>¹Die WV liefert in ihrem Versorgungsgebiet Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken im Ausmass ihrer verfügbaren Menge und im Rahmen der Leistungsfähigkeit ihrer Versorgungsanlagen.</p> <p>²Die WV erstellt und unterhält die vorgeschriebenen Löscheinrichtungen.</p>	
<i>Anlagen</i>	<p>§ 9</p> <p>¹Die WV umfasst alle der Gemeinde gehörenden Grundwasserfassungsanlagen, Pumpwerke, Reservoirs, das Leitungsnetz, Hydranten und Brunnen, Wasserzähler sowie alle der WV dienen den Einrichtungen, Liegenschaften, dinglichen Rechte und Schutzzonen.</p> <p>²Über die Anlagen sind Inventare und Ausführungspläne zu erstellen und nachzuführen.</p>	
<i>Wasserbeschaffung</i>	<p>§ 10</p> <p>Das Wasser wird, soweit möglich, aus gemeindeeigenen Wasservorkommen beschafft. Der Gemeinderat kann mit Gemeinden und Gemeindeverbänden Wasserbezugsverträge abschliessen. Er hat dabei die Interessen der WV Sisseln wahrzunehmen.</p>	

<p><i>Kundschaft</i></p>	<p>§ 11</p> <p>Kundschaft im Sinne dieses Reglements sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft; b) Baurechtsnehmer, die Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind; c) natürliche und juristische Personen, die berechtigt sind, für vorübergehende Zwecke Wasser zu beziehen; <p>Mieter, Pächter, Stockwerkeigentümer, sofern deren Wasserverbrauch in den gemieteten/gepachteten Räumlichkeiten oder Parzellen über eine Messeinrichtung der Wasserversorgung separat gemessen wird.</p>	<p>Art. 7 Kundschaft</p> <p>Kundschaft im Sinne dieses Reglements sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Eigentümerinnen/Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft; b) Baurechtsnehmerinnen/Baurechtsnehmer, die Eigentümerinnen/Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind; c) natürliche und juristische Personen, die berechtigt sind, für vorübergehende Zwecke Wasser zu beziehen; <p>Mieterinnen/Mieter, Pächterinnen/Pächter, Stockwerkeigentümerinnen/Stockwerkeigentümer, sofern deren Wasserverbrauch in den gemieteten/gepachteten Räumlichkeiten oder Parzellen über eine Messeinrichtung der Wasserversorgung separat gemessen wird.</p>
<p><i>Grundeigentümer</i></p>	<p>§ 12</p> <p>Grundeigentümer im Sinne dieses Reglements sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft; b) Baurechtsnehmer, die Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind; c) Eigentümer einer Liegenschaft, die durch die Infrastruktur der Wasserversorgung mit Löschwasser versorgt wird; <p>Eigentümer einer mit Eigenwasser versorgten Liegenschaft.</p>	<p>Art. 8 Grundeigentümerin/Grundeigentümer</p> <p>Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer im Sinne dieses Reglements sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Eigentümerinnen/Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft; b) Baurechtsnehmerinnen/Baurechtsnehmer, die Eigentümerinnen/Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind; c) Eigentümerinnen/Eigentümer einer Liegenschaft, die durch die Infrastruktur der Wasserversorgung mit Löschwasser versorgt wird; <p>Eigentümerinnen/Eigentümer einer mit Eigenwasser versorgten Liegenschaft.</p>
<p><i>Schutzzonen</i></p>	<p>§ 11 13</p> <p>Zum Schutze der öffentlichen Grundwasserfassungen scheidet die Gemeinde Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach der Gewässerschutzgesetzgebung.</p>	

<i>Finanzierung</i>	<p>§ 12</p> <p>¹Die WV deckt die Aufwändungen für den Bau, Betrieb, Unterhalt, Verwaltungsaufwand und die Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgung durch:</p> <p>a) Beiträge und Gebühren der Grundeigentümer und Abonnenten;</p> <p>b) Subventionen Dritter;</p> <p>c) Abgeltungsentschädigungen der Gemeinde;</p> <p>d) allfällige Investitionsbeiträge der Gemeinde.</p> <p>²Die Abgabentarife sind so zu bemessen, dass sie die Kosten für Betrieb, Unterhalt, Erneuerung und Abschreibungen der Anlagen sowie die Verzinsung und Amortisation der Schulden decken. Betriebsfremde Leistungen sind angemessen abzugelten.</p> <p>³Die Rechnung der WV ist nach den Vorschriften über das Finanz- und Rechnungswesen der Gemeinden als Eigenwirtschaftsbetrieb zu führen. Die Rechnungsführung obliegt der Finanzverwaltung.</p>	
<i>Ausnahmen</i>	<p>§ 13</p> <p>Wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen oder die strikte Anwendung des Reglements zu unbilligen Härten führt, kann der Gemeinderat nach pflichtgemäsem Ermessen Ausnahmen und Abweichungen gestatten. Das Gleiche gilt hinsichtlich der Tarif- und Gebührenordnung. Das öffentliche Interesse ist in allen Fällen zu wahren.</p>	

II Leitungsnetz Wasserversorgungsanlagen

<p>Versorgungsanlage n</p>	<p>§ 14</p> <p>Versorgungsanlagen sind die für Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Transport, Speicherung und Verteilung des Wassers notwendigen Bauten und Einrichtungen (Bauwerke, Leitungsnetz, Fernwirkssystem usw.). Sie stehen im Eigentum der Gemeinde Sisseln. Die Gemeinde Sisseln kann sich auch an Bauten und Einrichtungen anderer Gemeinden beteiligen.</p>	<p>Art. 9 Versorgungsanlagen</p> <p>Versorgungsanlagen sind die für Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Transport, Speicherung und Verteilung des Wassers notwendigen Bauten und Einrichtungen (Bauwerke, Leitungsnetz, Fernwirkssystem usw.). Sie stehen im Eigentum der Gemeinde</p>
<p>Leitungsnetz, Definitionen</p>	<p>§ 15</p> <p>¹Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen.</p> <p>²Transportleitungen (Zubringerleitungen) sind Trinkwasserleitungen, die Trinkwassergewinnungs- und –aufbereitungsanlagen, Trinkwasserbehälter und/oder Trinkwasserversorgungsgebiete verbinden, üblicherweise ohne direkte Verbindung zu den Liegenschaften der Kundschaft.</p> <p>³Hauptleitungen sind Wasserleitungen mit Hauptverteilungsfunktion innerhalb des Versorgungsgebiets, üblicherweise ohne direkte Verbindung zur Kundschaft.</p> <p>⁴Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Wasserversorgung nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund der GWP erstellt.</p> <p>⁵Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebiets, welche die Hauptleitung mit der Anschlussleitung verbinden. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.</p>	<p>Art. 10* Leitungsnetz, Definitionen</p> <p>Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen. Transportleitungen (Zubringerleitungen) sind Trinkwasserleitungen, die Trinkwassergewinnungs- und –aufbereitungsanlagen, Trinkwasserbehälter und/oder Trinkwasserversorgungsgebiete verbinden, üblicherweise ohne direkte Verbindung zu den Liegenschaften der Kundschaft. Hauptleitungen sind Wasserleitungen mit Hauptverteilungsfunktion innerhalb des Versorgungsgebiets, üblicherweise ohne direkte Verbindung zur Kundschaft. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Wasserversorgung nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund der GWP erstellt.</p> <p>Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebiets, welche die Hauptleitung mit der Anschlussleitung verbinden. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.</p>
	<p>§ 14.16</p>	<p>Art. 11 Erstellung</p>

<p><i>Erstellung, Betrieb und Unterhalt</i></p>	<p>¹Die WV erstellt und unterhält alle öffentlichen Anlagen des Leitungsnetzes. Dazu gehören die im öffentlichen und privaten Grund liegenden Hauptleitungen sowie die Hydranten und deren Zuleitungen. Sie dienen der Erschliessung von Grundstücken gemäss § 32 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (BauG).</p> <p>²Der Gemeinderat bezeichnet Linienführung und Leitungsquerschnitt der Leitungen nach den Bedürfnissen der Ortsplanung. Er lässt auf Kosten der WV entsprechende Projekte ausarbeiten und entscheidet über den Bau der Leitungen, über das Leitungsmaterial sowie die Anordnung der Schieber und Hydranten vorbehaltlich der Zustimmung des Aargauischen Versicherungsamtes (AVA).</p> <p>³Hydranten, Schieber und Schieberrahmen müssen jederzeit zugänglich sein.</p> <p>¹Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des SVGW zu planen, auszuführen, zu betreiben und zu unterhalten.</p> <p>²Für die technische Disposition der Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen ist die WV oder deren Beauftragter zuständig.</p>	<p>Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des SVGW zu planen, auszuführen, zu betreiben und zu unterhalten.</p> <p>Für die technische Disposition der Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen ist die Wasserversorgung oder deren Beauftragter zuständig.</p>
<p>Öffentlicher Grund</p> <p><i>Beanspruchung von Privatgrund</i></p>	<p>§ 15 17</p> <p>¹Leitungen werden nach Möglichkeit in öffentlichen Grund verlegt.</p> <p>Grundeigentümer sind gemäss Zivilgesetzbuch gehalten, die für das Leitungsnetz notwendigen Durchleitungsrechte zu gewähren. Muss für das Verlegen von Leitungen privater Grund in Anspruch genommen werden und kommt zwischen Gemeinderat und Grundeigentümer keine Vereinbarung über die Gewährung des Durchleitungsrechtes zustande, so kann der Gemeinderat beim Regierungsrat das Enteignungsrecht geltend machen (vgl. § 13 des Gesetzes über die Nutzung der öffentlichen Gewässer und (§§ 131 und 132 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen, BauG).</p>	<p>Art. 14* Beanspruchung von Privatgrund</p> <p>Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer sind gemäss Zivilgesetzbuch gehalten, die für das Leitungsnetz notwendigen Durchleitungsrechte zu gewähren.</p>

	<p>Für Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für die beim Leitungsbau verursachten Schäden und Ertragsausfälle.</p> <p>³Die Wasserversorgung ist nach Absprache mit den Grundeigentümern berechtigt, ohne Entschädigung Hinweisschilder für Werkeinrichtungen an Hausfassaden, Grundstückeinzäunungen usw. oder auf besonderen Pfosten zu befestigen sowie Schieber und Hydranten zu versetzen.</p> <p>⁴Der Zugang zu den Hydranten, Zubringer-, Haupt-, und Versorgungsleitungen muss durch die Grundeigentümer für den Betrieb und Unterhalt jederzeit gewährleistet bleiben.</p>	
<i>Erweiterung</i>	<p>§ 16 18</p> <p>¹ Die Erweiterung des Leitungsnetzes in den Bauzonen erfolgt, wenn entsprechende Anschlussgesuche vorliegen und ein ausreichendes öffentliches Interesse an der Erschliessung besteht.</p> <p>² Leitungen ausserhalb des Baugebietes werden von der Gemeinde nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses erstellt. Vorbehalten bleibt die Brandschutz- und Feuerwehrgesetzgebung.</p>	
<i>Schutz der öffentlichen Leitungen</i>	<p>§ 19</p> <p>¹Es ist verboten, öffentliche Leitungen ohne Bewilligung freizulegen, anzuzapfen, abzuändern, zu verlegen, zu über- oder zu unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen.</p> <p>²Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig bei der WV über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen.</p> <p>³Die WV verfügt über eine aktuelle und vollständige Bestandesaufnahme der Anlagen und Leitungen (Werkleitungsplan) und führt diese regelmässig nach.</p>	<p>Art. 15 Schutz der öffentlichen Leitungen</p> <p>Es ist verboten, öffentliche Leitungen ohne Bewilligung freizulegen, anzuzapfen, abzuändern, zu verlegen, zu über- oder zu unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen. Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig bei der Wasserversorgung über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen.</p> <p>Die Wasserversorgung verfügt über eine aktuelle und vollständige Bestandesaufnahme der Anlagen und Leitungen (Werkleitungsplan) und führt diese regelmässig nach.</p>

<p><i>Finanzierung durch Private</i></p>	<p>§ 17 20</p> <p>1 Die Grundeigentümer können im Rahmen eines Sondernutzungsplanes mit Bewilligung des Gemeinderates die geplanten Erschliessungsanlagen auf eigene Kosten erstellen. Für das Verfahren gilt § 37 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz Raumentwicklung und Bauwesen (BauG).</p> <p>2 Die Leitungen müssen den Vorgaben des Gemeinderates entsprechen. Sie sind ins in das Eigentum der WV zu überführen.</p>	<p>.</p>
<p><i>Löscheinrichtungen</i> <i>Hydrantenanlagen</i></p>	<p>§ 18 21</p> <p>1 Hydranten dienen der Feuerwehr zu Löschzwecken. Der Wasserbezug ab Hydranten geschieht ausschliesslich durch die Feuerwehr oder durch Funktionäre der Gemeinde. Jede andere Benützung der Hydranten bedarf der Bewilligung der WV.</p> <p>2 Der Gemeinderat ist nach Rücksprache mit den Grundeigentümern berechtigt, Hydranten auf privaten Grundstücken aufzustellen. Die Hydranten sind durch die Grundeigentümer entschädigungslos zu dulden.</p> <p>3 Das Aufstellen, der Unterhalt und das allfällige Versetzen der Hydranten sowie der weiteren Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung, die dem Löschwesen dienen, gehen zu Lasten der WV. Die Gemeinde leistet dafür eine mindestens der kantonalen Minimaverordnung entsprechende Abgeltungsentschädigung, die nach der Zahl der Hydranten bemessen wird.</p> <p>4 Zusätzliche Löscheinrichtungen für grössere Bauten, Betriebe und Anlagen sind, soweit vom AVA vorgeschrieben, auf Kosten der Eigentümer zu erstellen und zu unterhalten.</p> <p>1 Die Gemeinde hat für die Errichtung der Hydranten zu sorgen. Sie leistet einen Beitrag an die Investitionskosten der Hydranten und deren Zuleitung einschliesslich Anschluss an die Haupt- oder Versorgungsleitung sowie an besondere, überwiegend dem Brandschutz dienende Anlageteile.</p>	<p>Art. 12* Hydrantenanlagen</p> <p>Die Gemeinde hat für die Errichtung der Hydranten zu sorgen. Sie leistet einen Beitrag an die Investitionskosten der Hydranten und deren Zuleitung einschliesslich Anschluss an die Haupt- oder Versorgungsleitung sowie an besondere, überwiegend dem Brandschutz dienende Anlageteile.</p> <p>Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer sind verpflichtet, Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden. Die Bestimmung der Standorte von Hydranten erfolgt durch, nach Möglichkeit unter Berücksichtigung von Anliegen der durch den Standort direkt betroffenen Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.</p> <p>Die Wasserversorgung übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten gegen eine entsprechende Kostenvergütung durch die Gemeinde.</p> <p>Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr bei einem Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Wasserversorgung und die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.</p> <p>Für die Benützung der Hydranten zu anderen öffentlichen oder für private Zwecke bedarf es einer Bewilligung der Wasserversorgung.</p>

	<p>Grundeigentümer sind verpflichtet, Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden.</p> <p>³Die Bestimmung der Standorte von Hydranten erfolgt durch den Gemeinderat, nach Möglichkeit unter Berücksichtigung von Anliegen der durch den Standort direkt betroffenen Grundeigentümer.</p> <p>⁴Die Wasserversorgung übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten gegen eine entsprechende Kostenvergütung durch die Gemeinde.</p> <p>⁵Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr bei einem Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Wasserversorgung und die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.</p> <p>⁶Für die Benützung der Hydranten zu anderen öffentlichen oder für private Zwecke bedarf es einer Bewilligung der WV.</p>	
--	---	--

III Hauanschluss

<p><i>Erstellung</i></p> <p><i>Definition</i></p>	<p>§ 19 22</p> <p>1. Der Hausanschluss führt von der öffentlichen Leitung inkl. Anschluss – T – bis zum Hauptabstelhahnen bzw. bis zur Wasserzähl-vorrichtung im Innern des Gebäudes oder bis zu einem Zähler-schacht. Er ist durch einen fachlich ausgewiesenen Installateur zu erstellen.</p> <p>2. Die WV bestimmt Stelle und Art des Hausanschlusses (Einzelanschluss, Versorgungsleitung, allfällige Absperrschieber), überwacht die Erstellung und kontrolliert vor dem Eindecken die Einrichtungen.</p> <p>3. Jedes Gebäude ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grundeigentum anzuschliessen. Werden ausnahmsweise gemeinsame Anschlüsse bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, regeln die Beteiligten vor Erteilung der Anschlussbewilligung die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, Kostentragung usw.) im Rahmen eines im Grundbuch eingetragenen Dienstbarkeitsvertrages gemäss ZGB Art. 691.</p> <p>¹Als Hausanschlussleitung wird die Leitung von der Versorgungsleitung bis und mit Innenkante der ersten Gebäudeeinführung bzw. des Messeinrichtungsschachtes bezeichnet. Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Anschlussleitungen für mehrere Grundstücke.</p> <p>²Abzweiger von der Versorgungsleitung und Absperrorgane sind Bestandteile der Anschlussleitung.</p> <p>4. Folgende Anschlüsse an die Hauptleitungen sind möglich: – Anschluss mit Schraubmuffen – T und Schlaufe;</p>	<p>Art. 16* Definition</p> <p>Als Hausanschlussleitung wird die Leitung von der Versorgungsleitung bis und mit Innenkante der ersten Gebäudeeinführung bzw. des Wasserzählerschachtes bezeichnet. Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Anschlussleitungen für mehrere Grundstücke.</p> <p>Abzweiger von der Versorgungsleitung und Absperrorgane sind Bestandteile der Anschlussleitung.</p>
---	---	---

	<p>–Anschluss mit Anbohr –Schelle mindestens NW 40 mm, wobei die Hauptleitung einen Durchmesser von mindestens 100 mm aufweisen muss.</p> <p>§ Es werden folgende Leitungsmaterialien zugelassen:</p> <p>–Duktiler Guss mit einem elektrischen Trennstück bei der Hauseinführung;</p> <p>–Kunststoffleitung PE; Nenndruck mindestens 16 bar. PE-Leitungen müssen in ein Leerrohr gelegt werden.</p> <p>–Grauguss Leitungen (alt), unter Nennwert 150 mm, dürfen nicht angebohrt werden. Die Anschlussleitungen dürfen einen Nennwert von maximal 50 mm aufweisen.</p> <p>–Andere Materialien sind durch den Gemeinderat vorgängig bewilligen zu lassen.</p>	
<p><i>Kostentragung</i> <i>Erstellung und Kosten</i></p>	<p>§ 20 23</p> <p>1 Der Hausanschluss ist auf Kosten des Anschliessenden zu erstellen und steht im Eigentum des Grundeigentümers, unabhängig davon, ob er sich im öffentlichen oder privaten Grund befindet. Absperrschieber stehen im Eigentum der Wasserversorgung und sind auf deren Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Diese Bestimmung gilt auch für bestehende Leitungen.</p> <p>2 Im Zuge der Erneuerung von Hauptleitungen kann der Gemeinderat für die im öffentlichen Grund liegenden Hausanschlüsse einen Neuanschluss mit Kostenfolge an den Eigentümer verfügen. Dabei ist der Erdung der Gebäude die entsprechende Beachtung zu schenken. Eine allfällig erforderliche</p>	<p>Art. 17* Erstellung und Kosten</p> <p>Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung werden durch die Wasserversorgung bestimmt. Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer dürfen die Hausanschlussleitung nur durch die Organe der Wasserversorgung oder deren Beauftragte erstellen lassen. Die Kosten gehen zu Lasten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.</p> <p>Bei der Erstellung gemeinsamer Anschlussleitungen ist für die Kostentragung der im Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenverteiler massgebend.</p> <p>Werden wegen nachträglich erstellten Bauten und Anlagen oder gepflanzten Bäumen Umlegungen erforderlich, gehen die Kosten zu Lasten der Grundeigentümerinnen / Grundeigentümer.</p>

	<p>Anpassung des Erdungssystems geht zu Lasten des Grundeigentümers.</p> <p>³Bei Ausbau oder wesentlicher Umnutzung von Liegenschaften kann der Gemeinderat einen Neuanschluss der Hauptzuleitung mit Kostenfolge zu Lasten des Grundeigentümers verfügen.</p> <p>¹Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung werden durch die WV bestimmt. Diese überwacht die Erstellung und kontrolliert vor dem Eindecken die Einrichtungen.</p> <p>Grundeigentümer dürfen die Hausanschlussleitung nur durch die Organe der WV oder deren Beauftragte erstellen lassen. Die Kosten inkl. Kosten für T-Stück, Absperrschieber und Leitungsabschnitt auf öffentlichem Grund gehen zu Lasten der Grundeigentümer.</p> <p>³Bei der Erstellung gemeinsamer Anschlussleitungen ist für die Kostentragung der im Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenverteiler massgebend.</p> <p>⁴Werden wegen nachträglich erstellten Bauten und Anlagen oder gepflanzten Bäumen Umlegungen erforderlich, gehen die Kosten zu Lasten der Grundeigentümer.</p>	
<p><i>Technische Bedingungen</i></p>	<p>§ 24</p> <p>¹Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann die WV für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für grosse Überbauungen können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.</p> <p>²In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das möglichst nahe an der Versorgungsleitung und wenn möglich im öffentlichen Grund zu platzieren ist.</p>	<p>Art. 18* Technische Bedingungen</p> <p>Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann die Wasserversorgung für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für grosse Überbauungen können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.</p> <p>In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das möglichst nahe an der Versorgungsleitung und wenn möglich im öffentlichen Grund zu platzieren ist.</p>
<p><i>Erdung</i></p>	<p>§ 25</p>	<p>Art. 19* Erdung</p>

	<p>¹Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Anschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen.</p> <p>²Die WV ist für die Erdung nicht verantwortlich.</p>	<p>Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Anschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen.</p> <p>Die Wasserversorgung ist für die Erdung nicht verantwortlich.</p>
<i>Erwerb Durchleitungsrechte</i>	<p>§ 26</p> <p>Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht kann auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch eingetragen werden. Rechte und Pflichten müssen der WV schriftlich bestätigt werden.</p>	<p>Art. 20 Erwerb Durchleitungsrechte</p> <p>Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht kann auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch eingetragen werden. Rechte und Pflichten müssen der Wasserversorgung schriftlich bestätigt werden.</p>
<i>Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung</i>	<p>§ 27</p> <p>Die Anlageteile der Hausanschlussleitung im öffentlichen Grund, das Absperrorgan inkl. T-Stück, auch wenn dieses im Privatgrund liegt, und die Messeinrichtung stehen im Eigentum der WV, alle übrigen Teile im Eigentum der Grundeigentümer.</p>	<p>Art. 21* Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung</p> <p>Die Anlageteile der Hausanschlussleitung im öffentlichen Grund, das Absperrorgan, auch wenn dieses im Privatgrund liegt, und der Wasserzähler stehen im Eigentum der Wasserversorgung, alle übrigen Teile im Eigentum der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.</p>

<p><i>Unterhalt und Erneuerung</i></p>	<p>§ 24 28</p> <p>1 Der Hausanschluss ist vom Eigentümer auf eigene Kosten zu unterhalten und gegebenenfalls zu erneuern.</p> <p>¹Die Hausanschlussleitung wird ausschliesslich durch die WV oder deren Beauftragte unterhalten und erneuert, im öffentlichen Grund zu Lasten der WV, im privaten Grund zu Lasten der Grundeigentümer. Sollte noch kein Absperrschieber vorhanden sein, geht dieser ebenfalls zu Lasten der Grundeigentümer.</p> <p>²Bei gemeinsamen Anschlussleitungen im privaten Grund ist der im Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenverteiler massgebend. Sind die Verhältnisse nicht mittels Dienstbarkeitsvertrag geregelt, werden die Kosten in der Regel zu gleichen Teilen, in besonderen Fällen nach Massgabe der Benutzung belastet.</p> <p>²³ Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung und der Haustechnikanlage bis zur Messeinrichtung zeigen, sind der Wasserversorgung sofort mitzuteilen. am Hausanschluss inkl. Anschluss – T an die Hauptleitung, allfällige Absperrschieber sowie an den Leitungsrohren sind der WV sofort zu melden. Die Reparatur hat durch einen fachlich ausgewiesenen Installateur zu erfolgen.</p> <p>⁴Hausanschlussleitungen sind insbesondere in folgenden Fällen zu ersetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) bei mangelhaftem Zustand; b) bei Anpassungen und Verlegung der öffentlichen Leitungen aus betriebstechnischen Gründen; c) nach Erreichen der technischen Lebensdauer. <p>³⁵ Kommt ein Abonnent die Kundschaft seiner ihrer Unterhaltspflicht nicht nach, ist die WV berechtigt, auf ihre seine Kosten die notwendigen Unterhaltsarbeiten ausführen zu lassen.</p>	<p>Art. 22* Unterhalt und Erneuerung</p> <p>Die Hausanschlussleitung wird ausschliesslich durch die Wasserversorgung oder deren Beauftragte unterhalten und erneuert, im öffentlichen Grund zu Lasten der Wasserversorgung, im privaten Grund zu Lasten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.</p> <p>Bei gemeinsamen Anschlussleitungen im privaten Grund ist der im Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenverteiler massgebend. Sind die Verhältnisse nicht mittels Dienstbarkeitsvertrag geregelt, werden die Kosten in der Regel zu gleichen Teilen, in besonderen Fällen nach Massgabe der Benutzung belastet.</p> <p>Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung und der Haustechnikanlage bis zur Messeinrichtung zeigen, sind der Wasserversorgung sofort mitzuteilen.</p> <p>Hausanschlussleitungen sind insbesondere in folgenden Fällen zu ersetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) bei mangelhaftem Zustand; b) bei Anpassungen und Verlegung der öffentlichen Leitungen aus betriebstechnischen Gründen; <p>nach Erreichen der technischen Lebensdauer.</p>
--	---	--

<i>Absperrschieber</i>	<p>§ 22 29</p> <p>1 Die Absperrschieber dürfen nur von den Organen der WV bedient werden. Die WV lehnt jede Haftung für Schäden ab, die aus Zuwi-derhandlungen entstehen.</p> <p>2 Jeder Schieber wird, wo nötig, durch eine Tafel markiert, welcher entschädigungslos auf privatem Grund zu dulden ist.</p>	
<i>Nullverbrauch</i>	<p>§ 30</p> <p>Bei einem länger andauernden Nullverbrauch ist die Kundschaft verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Anschlussleitung sicherzustellen.</p> <p>Kommt die Kundschaft dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, verfügt die WV die Abtrennung der Anschlussleitung gemäss § 31.</p>	<p>Art. 23 Nullverbrauch</p> <p>Bei einem länger andauernden Nullverbrauch ist die Kundschaft verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Anschlussleitung sicher zu stellen.</p> <p>Kommt die Kundschaft dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, verfügt die Wasserversorgung die Abtrennung der Anschlussleitung gemäss Art. 24.</p>
<i>Unbenutzte Hausanschlussleitungen</i>	<p>§ 31</p> <p>Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden von der WV zu Lasten der Kundschaft bei der Versorgungsleitung vom Verteilnetz abgetrennt, sofern diese nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten schriftlich innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Ankündigung der Abtrennung zusichert.</p>	<p>Art. 24 Unbenutzte Hausanschlussleitungen</p> <p>Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten der Kundschaft bei der Versorgungsleitung vom Verteilnetz abgetrennt, sofern diese nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten schriftlich innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Ankündigung der Abtrennung zusichert.</p>
<i>Haftung</i>	<p>§ 2332</p> <p>Die WV übernimmt keine Haftung für irgendwelchen Schaden, der infolge Einführung von Wasser in eine Liegenschaft und dessen Gebrauch entsteht.</p>	

IV Hausinstallationen/Technikanlagen

<p><i>Begriff</i> <i>Definition</i></p>	<p>§ 24 33</p> <p>Als Hausinstallationen werden alle Leitungen und Anlageteile, mit Ausnahme des Wasserzählers, nach dem Hauptabstellhahnen bezeichnet.</p> <p>¹Haustechnikanlagen für Trinkwasser sind verteilende, ortsfeste oder provisorische technische Einrichtungen innerhalb von Gebäuden, beginnend ab der Hausanschlussleitung bis zu den Entnahmestellen.</p> <p>²Die Messeinrichtung ist nicht Bestandteil der Haustechnikanlage</p>	<p>Art. 25 Definition</p> <p>Haustechnikanlagen für Trinkwasser sind verteilende, ortsfeste oder provisorische technische Einrichtungen innerhalb von Gebäuden, beginnend ab der Hausanschlussleitung bis zu den Entnahmestellen.</p> <p>Die Messeinrichtung ist nicht Bestandteil der Haustechnikanlage.</p>
<p><i>Eigentumsverhältnisse</i></p>	<p>§ 34</p> <p>¹Haustechnikanlagen stehen im Eigentum der Grundeigentümer.</p> <p>²Bei gemeinsamen Haustechnikanlagen vor der Messeinrichtung ist die Regelung der Rechtsverhältnisse betreffend Eigentum, Unterhalt und Änderung Aufgabe der Grundeigentümer.</p>	<p>Art. 26 Eigentumsverhältnisse</p> <p>Haustechnikanlagen stehen im Eigentum der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.</p> <p>Bei gemeinsamen Haustechnikanlagen vor der Messeinrichtung ist die Regelung der Rechtsverhältnisse betreffend Eigentum, Unterhalt und Änderung Aufgabe der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.</p>
<p><i>Haftung</i></p>	<p>§ 35</p> <p>Die Grundeigentümer haften für Schäden, die sie durch unsachgemässe Handhabung, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie unzureichenden Unterhalt der Haustechnikanlagen verursachen.</p>	<p>Art. 27 Haftung</p> <p>Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer haften für Schäden, die sie durch unsachgemässe Handhabung, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie unzureichenden Unterhalt der Haustechnikanlagen verursachen.</p>
<p><i>Kostentragung</i></p>	<p>§ 25</p> <p>Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Hausinstallationen (inkl. Druckerhöhungsanlagen u. dgl.) trägt der Gebäudeeigentümer.</p>	
	<p>§ 26 36</p>	<p>Art. 28* Erstellung/Meldepflicht</p>

<p><i>Installationsausführung Erstellung, Meldepflicht und Kostentragung</i></p>	<p>¹Hausinstallationen dürfen nur durch fachlich ausgewiesene Installateure erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden.</p> <p>Grundeigentümer haben die Haustechnikanlagen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Sie dürfen nur durch Inhaber einer Installationsberechtigung erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden.</p> <p>²Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Installationsberechtigung richten sich nach dem Reglement des SVGW «zur Erteilung der Installationsberechtigung an Personen, die Installationsarbeiten an Haustechnikanlagen für Trinkwasser ausführen» (GW101d), Ausgabe Januar 2007.</p> <p>³Installationsberechtigt ist, wer im zentralen Register der Installationsberechtigten des SVGW eingetragen ist oder die kommunale Berechtigung der Gemeinde besitzt.</p> <p>⁴Der Installationsberechtigte muss Installationsarbeiten vor der Ausführung mit einem Antrag der WV melden. Der Antrag muss mit den nötigen Planungsunterlagen eingereicht werden.</p> <p>⁵ Es dürfen nur Installationsmaterialien und Apparate verwendet werden, die dem Netzdruck und den Wasserverhältnissen am Verwendungsort entsprechen und die Qualität des Wassers nicht ungünstig verändern.</p> <p>⁶-Zur Sicherung eines genügenden Druckes können dem Gebäudeeigentümer Auflagen gemacht werden (z.B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen). Bei überhöhtem Druck sind auf Kosten des Gebäudeeigentümers Druckreduzierventile einzubauen.</p> <p>⁷Die Fertigstellung von Installationsarbeiten ist der WV umgehend und unaufgefordert zu melden, damit diese bei Bedarf eine Abnahme vornehmen kann.</p> <p>⁸Nicht meldepflichtig sind Instandhaltungsarbeiten und das Auswechseln von Auslaufarmaturen mit gleichen Belastungswerten an die bestehende Installation.</p>	<p>Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer haben die Haustechnikanlagen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Sie dürfen nur durch Inhaber einer Installationsberechtigung erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden.</p> <p>Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Installationsberechtigung richten sich nach dem Reglement des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) «zur Erteilung der Installationsberechtigung an Personen, die Installationsarbeiten an Haustechnikanlagen für Trinkwasser ausführen» (GW101d), Ausgabe Januar 2007.</p> <p>Installationsberechtigt ist, wer im zentralen Register der Installationsberechtigten des SVGW eingetragen ist oder die kommunale Berechtigung der Gemeinde besitzt.</p> <p>Der Installationsberechtigte muss Installationsarbeiten vor der Ausführung mit einem Antrag der Wasserversorgung melden. Der Antrag muss mit den nötigen Planungsunterlagen eingereicht werden.</p> <p>Die Fertigstellung von Installationsarbeiten ist der Wasserversorgung umgehend und unaufgefordert zu melden, damit diese bei Bedarf eine Abnahme vornehmen kann.</p> <p>Nicht meldepflichtig sind Instandhaltungsarbeiten und das Auswechseln von Auslaufarmaturen mit gleichen Belastungswerten an die bestehende Installation.</p>
--	---	--

<p><i>Einrichtung</i></p> <p><i>Technische Vorschriften</i></p>	<p>§ 27 37</p> <p>1 Die gesamten Hausinstallationen sind so einzurichten, dass ein Rücksaugen oder Rückströmen von Flüssigkeiten oder das Eindringen von anderen Stoffen in die Wasserleitung ausgeschlossen sind. Die WV kann in besonderen Fällen den Einbau von Systemtrennern verlangen. Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Haustechnikanlagen sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW verbindlich.</p> <p>2 Für den Anschluss und den Betrieb von Apparaten, Maschinen und Einrichtungen, die an die Hausinstallation angeschlossen werden wie Schwimmbassins, Berieselungsanlagen, Kühl- und Klimaanlage und dergleichen kann der Gemeinderat besondere Betriebsvorschriften sowie Beschränkungen erlassen.</p>	<p>Art. 29 Technische Vorschriften</p> <p>Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Haustechnikanlagen sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW verbindlich.</p>
<p><i>Abnahme</i></p>	<p>§ 38</p> <p>Jede Haustechnikanlage soll vor der Inbetriebnahme von den Organen der WV abgenommen werden. Die WV übernimmt durch diese Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.</p>	<p>Art. 30* Abnahme</p> <p>Jede Haustechnikanlage soll vor der Inbetriebnahme von den Organen der Wasserversorgung abgenommen werden. Die Wasserversorgung übernimmt durch diese Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.</p>
<p><i>Kontrolle</i></p>	<p>§ 28 39</p> <p>1 Die WV übt die Kontrolle über die Hausinstallationen aus. Zu diesem Zweck ist den Kontrollorganen der WV der Zutritt zu allen Anlagen zu gestatten. Mit der Bewilligungserteilung und der Kontrolle übernimmt die Gemeinde bzw. die WV weder eine Garantie noch eine Haftung für allfällige Mängel.</p> <p>2 Die Fertigstellung von Neuanlagen, die Änderung und die Erweiterung an bestehenden Hausinstallationen sind der WV zu melden. Die WV ist berechtigt, die Hausinstallationen zu prüfen und einer Wasserdruckprobe zu unterziehen. Beides erfolgt nach den gemeinderätlichen Weisungen sowie den Leitsätzen des SVGW. Die WV übernimmt jedoch keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten.</p>	<p>Art. 31 Kontrolle</p> <p>Den Organen der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Haustechnikanlage sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Haustechnikanlagen hat die Kundschaft auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgung die Mängel innerhalb der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt sie dies, kann die Wasserversorgung die Mängel auf Kosten der Kundschaft beheben lassen.</p>

	<p>Den Organen der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Haustechnikanlage sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Haustechnikanlagen hat die Kundschaft auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgung die Mängel innerhalb der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt sie dies, kann die Wasserversorgung die Mängel auf Kosten der Kundschaft beheben lassen.</p>	
<p><i>Betrieb und Unterhalt</i></p>	<p>§ 29 40</p> <p>1. Vorschriftswidrig erstellte oder schlecht unterhaltene Hausinstallationen muss der Eigentümer auf schriftliche Aufforderung hin innert einer von der WV festgesetzten Frist ändern oder instandstellen lassen. Unterlässt dies der Eigentümer, so ist die WV berechtigt, die Mängel auf Kosten des Eigentümers beheben zu lassen. So lange die Installationen nicht den Vorschriften entsprechend ausgeführt worden sind, kann die Wasserabgabe verweigert werden. Die Kundschaft hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren ihrer Anlagen zu sorgen. Dies gilt auch bei geänderten Betriebs- und Versorgungsverhältnissen.</p> <p>2. Treten durch Überbeanspruchung der Installationen störende Einwirkungen auf, so ist die WV berechtigt, durch Kalibrierung (Anpassen der Durchlaufmenge) normale Bezugsverhältnisse herzustellen.</p> <p>3. Bei Frostgefahr sind die dem Einfrieren ausgesetzten Hausinstallationen zu entleeren oder durch Isolation zu schützen.</p>	<p>Art. 32 Unterhalt</p> <p>Die Kundschaft hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren ihrer Anlagen zu sorgen. Dies gilt auch bei geänderten Betriebs- und Versorgungsverhältnissen.</p>
<p><i>Auswirkungen auf die Wasserversorgung</i></p>	<p>§ 41</p> <p>Die Haustechnikanlagen und die daran angeschlossenen Einrichtungen müssen so gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass sie keine negativen Auswirkungen auf den regulären Wasserversorgungsbetrieb haben können. Die WV ist in begründeten Fällen berechtigt, auf Kosten der Kundschaft eine Installationskontrolle durchzuführen bzw. geeignete Einrichtungen zur Vermeidung eines Rückflusses ins Netz zu fordern und durchzusetzen.</p>	<p>Art. 33 Auswirkungen auf die Wasserversorgung</p> <p>Die Haustechnikanlagen und die daran angeschlossenen Einrichtungen müssen so gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass sie keine negativen Auswirkungen auf den regulären Wasserversorgungsbetrieb haben können. Die Wasserversorgung ist in begründeten Fällen berechtigt, auf Kosten der Kundschaft eine Installationskontrolle durchzuführen bzw. geeignete Einrichtungen zur Vermeidung eines Rückflusses ins Netz zu fordern und durchzusetzen.</p>

<i>Wasserbehandlung sanlagen</i>	§ 42 Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die nach europäischen Normen zertifiziert oder im Zertifizierungsverzeichnis des SVGW enthalten sind.	Art. 34 Wasserbehandlungsanlagen Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die nach europäischen Normen zertifiziert oder im Zertifizierungsverzeichnis des SVGW enthalten sind.
<i>Frostgefahr</i>	§ 43 Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren oder durch Dämmung zu schützen. Alle Schäden gehen zu Lasten der Kundschaft	Art. 35 Frostgefahr Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten der Kundschaft.
<i>Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser</i>	§ 44 Die Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser muss der WV gemeldet werden. Bei der Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser darf zwischen diesen Systemen und dem der öffentlichen WV keine Verbindung bestehen. Die Systeme müssen durch Kennzeichnung klar voneinander unterschieden werden.	Art. 36* Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser Die Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser muss der Wasserversorgung gemeldet werden. Bei der Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser darf zwischen diesen Systemen und dem der öffentlichen Wasserversorgung keine Verbindung bestehen. Die Systeme müssen durch Kennzeichnung klar voneinander unterschieden werden.

V Wasserzählermessung

<i>Einbau</i>	§ 30 45 1-Der Wasserzähler wird durch die WV zur Verfügung gestellt und ist bauseits zu montieren. Dieser bleibt Eigentum der WV und wird von ihr unterhalten. Die WV bestimmt den Ort der Installation und die Grösse des Wasserzählers. Die Messeinrichtung wird von der WV zur Verfügung gestellt und unterhalten. Die Kosten für Montage und Demontage des Zählers und der Übertragungseinrichtungen gehen zu Lasten der Kundschaft. 2 Pro Hauszuleitung Anschlussleitung bzw. Liegenschaft mit eigener Hausnummer wird grundsätzlich nur ein Wasserzähler in der Regel eine Messeinrichtung eingebaut. Bestehen für ein Gebäude mehrere Zuleitungen, so wird jeder weitere Wasserzähler Messeinrichtung als gesondertes Abonnement behandelt. Ausnahmen werden durch die WV bewilligt.	Art. 49 Einbau Die Messeinrichtung wird von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt und unterhalten. Die Kosten für Montage und Demontage des Zählers und der Übertragungseinrichtungen gehen zu Lasten der Kundschaft. Pro Anschlussleitung bzw. Liegenschaft mit eigener Hausnummer wird in der Regel eine Messeinrichtung eingebaut. Die Wasserversorgung entscheidet über Ausnahmen. Die Wasserversorgung entscheidet über die Art der Messeinrichtung.
---------------	--	--

	<p>³ Wasserzähler Messeinrichtungen im internen Kreislauf (z.B. Regenwassernutzung) müssen bei der WV entweder gekauft oder gemietet werden.</p> <p>⁴ Der Zugang zu den Wasserzählern Messeinrichtungen und Hauptabstellhahnen ist stets freizuhalten. Durch Wegräumungsarbeiten verursachte Zeitversäumnisse des Betriebspersonals der WV gehen zu Lasten des Abonnenten der Kundschaft.</p> <p>⁵ Zwecks Gewährleistung der Fernablesung ist bei Neu- und Umbauten ein Leerrohr ab Wasserverteiler bis zum Verteilkasten der EVK (Fassadenkasten) zu Lasten des Eigentümers zu erstellen.</p> <p>⁶ Die WV entscheidet über die Art der Messeinrichtung.</p>	
<p>Wasserzähler Messeinrichtungen für besondere Zwecke</p>	<p>§ 31 46</p> <p>Die Wasserabgabe für besondere Zwecke (vorübergehende Wasserabgabe usw.) erfolgt in der Regel über Wasserzähler Messeinrichtungen; die Montage- und Unterhaltskosten trägt der Bezüger. In speziellen Fällen kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.</p>	
<p>Haftung</p>	<p>§ 47</p> <p>¹ Die Kundschaft haftet für Beschädigungen, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Sie darf an der Messeinrichtung keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen. Sämtliche Arbeiten an den Messeinrichtungen sind den von der WV bezeichneten Organen vorbehalten.</p> <p>² Schäden an der Messeinrichtung sind der WV unverzüglich zu melden.</p> <p>³ Die WV haftet nicht für Schäden, die durch beschädigte Messeinrichtungen entstehen.</p>	<p>Art. 50 Haftung</p> <p>Die Kundschaft haftet für Beschädigungen, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Sie darf an der Messeinrichtung keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.</p>

	<p>⁴Kunden und Drittpersonen ist jedes Manipulieren der Messeinrichtungen untersagt.</p>	
<i>Standort</i>	<p>§ 48</p> <p>Der Standort der Messeinrichtung inklusive allfälliger Übertragungseinrichtungen wird von der WV festgelegt. Die Grundeigentümer haben einen geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Ist im Gebäude kein frostsicherer oder geeigneter Platz vorhanden, bewilligt der Gemeinderat einen besonderen Schacht und bestimmt Ort, Art und Grösse desselben. Die Bau- und Unterhaltskosten für den Schacht gehen zu Lasten des Grundeigentümers.</p>	
<i>Technische Vorschriften</i>	<p>§ 49</p> <p>Vor und nach der Messeinrichtung sind Absperrvorrichtungen zu installieren. Im Weiteren sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW zu beachten.</p>	<p>Art. 52 Technische Vorschriften</p> <p>Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen zu installieren.</p> <p>Im Weiteren sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW zu beachten.</p>
<i>Ablesung</i>	<p>§ 3250</p> <p>¹Das Ablesen des Wasserzählerstandes der Messeinrichtung erfolgt in regelmässigen Zeitabständen durch das von der WV damit beauftragte Personal. Der Gemeinderat bestimmt die Ableseperiode.</p> <p>²Zusätzliche Ablesungen ausserhalb der ordentlichen Termine sind kostenpflichtig.</p>	<p>Art. 53 Ablesung der Messeinrichtung</p> <p>Die Ableseperioden werden von der Wasserversorgung festgelegt. Zusätzliche Ablesungen ausserhalb der ordentlichen Termine sind kostenpflichtig.</p>
<i>Schäden, Behebung</i>	<p>§-33</p> <p>Der Schutz des Wasserzählers obliegt dem Abonnenten. Schäden am Zähler sind der WV unverzüglich zu melden. Für Schäden durch äussere Einflüsse (Frostschäden u. dgl.) haftet der Abonnent oder Grundeigentümer. Die WV haftet nicht für Schäden, die durch beschädigte Zähler entstehen. Sämtliche Arbeiten an den Wasserzählern sind den von der WV bezeichneten Organen vorbehalten. Abonnenten und Drittpersonen ist jedes Manipulieren an den Wasserzählern untersagt.</p>	

<p><i>Revision</i></p> <p><i>Messung</i></p>	<p>§ 34 51</p> <p>Die WV und der Abonnent können jederzeit eine Prüfung des Was-serzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, so übernimmt die WV die Revisionskosten. Im anderen Falle hat der Abonnent dafür aufzukommen. revidiert oder erneuert die Messeinrichtung periodisch auf eigene Kosten. Wenn die Kundschaft die Messgenauigkeit anzweifelt, wird die Messeinrichtung durch die WV ausgebaut und einer Prüfung bei einer anerkannten Stelle unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz liegt, so tragen die Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten. Im andern Fall übernimmt die WV die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.</p> <p>Als mangelhaft gilt eine Zähler Messeinrichtung, wenn die Messgenauigkeit nicht innerhalb der zulässigen Toleranz von + 5 % bei 10 % Nennbelastung liegt.</p>	<p>Art. 54* Messung</p> <p>Die Wasserversorgung revidiert oder erneuert die Messeinrichtung periodisch auf eigene Kosten. Wenn die Kundschaft die Messgenauigkeit anzweifelt, wird die Messeinrichtung durch die Wasserversorgung ausgebaut und einer Prüfung bei einer anerkannten Stelle unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz liegt, so tragen die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten. Im andern Fall übernimmt die Wasserversorgung die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.</p>
<p><i>Ermittlung des Wasserzinses bei defektem Wasser-zähler-defekter Messeinrichtung</i></p>	<p>§ 35 52</p> <p>Ist der Wasserzähler die Messeinrichtung stehengeblieben oder dessen deren Unzuverlässigkeit nachgewiesen, wird der Wasserzins aus dem durchschnittlichen Verbrauch der beiden Vorjahre ermittelt, sofern in der Zwischenzeit keine Änderungen an der Hausinstallation oder der Benützung vorgenommen worden, bzw. eingetreten sind. Vorgenommene Änderungen werden vom Gemeinderat berücksichtigt.</p>	
<p><i>Störungen</i></p>	<p>§ 53</p> <p>Störungen an der Messeinrichtung sind der WV sofort zu melden.</p>	<p>Art. 55 Störungen</p> <p>Störungen an der Messeinrichtung sind der Wasserversorgung sofort zu melden.</p>

VI ~~Bezugsverhältnis zwischen Abonnent / Grundeigentümer und WV~~ Wasserlieferung

<p><i>Umfang und Garantie der Wasserlieferung</i></p>	<p>§ 54</p> <p>Die WV liefert im Regelfall zu jeder Zeit Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken in ausreichender Menge, einwandfreier Qualität und unter genügendem Druck.</p> <p>Die WV ist nicht verpflichtet, Wasser in einer bestimmten Beschaffenheit (z. B. Härte, Temperatur usw.) oder unter konstantem Druck zu liefern.</p>	<p>Art. 37 Umfang und Garantie der Wasserlieferung</p> <p>Die Wasserversorgung liefert im Regelfall zu jeder Zeit Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken in ausreichender Menge, einwandfreier Qualität und unter genügendem Druck.</p> <p>Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, Wasser in einer bestimmten Beschaffenheit (z. B. Härte, Temperatur usw.) oder unter konstantem Druck zu liefern.</p>
<p><i>Anschlusspflicht</i></p>	<p>§ 36</p> <p>Innerhalb der Bauzonen müssen alle bewohnten Gebäude an das Versorgungsnetz der WV angeschlossen werden.</p>	
<p><i>Wasserbezug</i></p>	<p>§ 37 55</p> <p>¹ Die dauernde Lieferung von Wasser erfolgt auf Grund der Anschlussbewilligung.</p>	
<p><i>Haftung der Kundschaft</i></p>	<p>§ 38-56</p> <p>¹ Der Abonnent oder Grundeigentümer haftet gegenüber der WV für alle Schäden, die durch ihr Eigentum verursacht oder durch un-sachgemässe Installation oder Handhabung, mangelnde Sorgfalt oder Kontrolle sowie ungenügendem Unterhalt der Hauszuleitung oder Hausinstallationen der WV zugefügt werden.</p> <p>Die Kundschaft haftet gegenüber der WV für alle Schäden, die sie ihr durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt zufügt. Sie hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis solche Anlagen benutzen.</p> <p>² Der Abonnent oder GrundeigentümerDie Kundschaft haftet für die Erfüllung der sich aus diesem Reglement ergebenden Verbindlichkeiten. Vorbehalten bleiben Sonderregelungen bei Miteigentum, Stockwerkeigentum und Reihenhäusern mit gemeinsamen Wasserzählern Messeinrichtungen.</p>	<p>Art. 40 Haftung der Kundschaft</p> <p>Die Kundschaft haftet gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die sie ihr durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt zufügt. Sie hat auch für Mieterinnen/Mieter, Pächterinnen/Pächter und andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis solche Anlagen benutzen.</p>

	<p>³ Wasserverluste im Gebäudeinnern, die auf defekte Hausinstallationen zurückzuführen sind, geben keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Zähler die Messeinrichtung gemessenen Verbrauchs.</p>	
<i>Meldepflicht</i>	<p>§ 57 Hand- und Adressänderungen sind der WV frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.</p>	<p>Art. 41 Meldepflicht Handänderungen sind der Wasserversorgung frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.</p>
<i>Lieferungsverträge</i>	<p>§ 39 58 Der Gemeinderat ist ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit Gemeinden sowie mit Bezüglern ausserhalb des Gemeindegebietes abzuschliessen. Er ist ferner ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit besonderen Abmachungen ausserhalb des Tarifs zu schliessen; er hat dabei die Interessen der WV wahrzunehmen.</p>	
<i>Unberechtigter Wasserbezug ohne Bewilligung</i>	<p>§ 40 59 Wer ohne entsprechende Bewilligung Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der WV schadenersatzpflichtig. Er und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.</p>	<p>Art. 43 Unberechtigter Wasserbezug Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig und kann strafrechtlich verfolgt werden.</p>
<i>Vorübergehender Wasserbezug</i>	<p>§ 60 Der vorübergehende Wasserbezug beispielsweise Bauwasser bedarf einer Bewilligung durch die WV bzw. des Gemeinderates und erfolgt ausschliesslich über werkeigene Messeinrichtungen.</p>	<p>Art. 44* Vorübergehender Wasserbezug Der vorübergehende Wasserbezug bedarf einer Bewilligung durch die Wasserversorgung und erfolgt ausschliesslich über werkeigene Messeinrichtungen.</p>
<i>Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses</i>	<p>§ 61 Das Bezugsverhältnis beginnt mit der Installation des Zählers. Beendet wird es bei einer Handänderung des Grundstücks mit der schriftlichen Abmeldung oder bei Verzicht auf weitere Wasserlieferung mit der Abtrennung des Anschlusses. Der freiwillige Verzicht auf die weitere Wasserlieferung ist der Wasserversorgung mindestens 60 Tage vor dem Abstelltermin schriftlich mitzuteilen. Die Grundeigentümer haften für alle bis zum Ende des Bezugsverhältnisses aufgelaufenen Gebühren.</p>	<p>Art. 45 Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses Das Bezugsverhältnis beginnt mit der Installation des Zählers. Beendet wird es bei einer Handänderung des Grundstücks mit der schriftlichen Abmeldung oder bei Verzicht auf weitere Wasserlieferung mit der Abtrennung des Anschlusses. Der freiwillige Verzicht auf die weitere Wasserlieferung ist der Wasserversorgung mindestens 60 Tage vor dem Abstelltermin schriftlich mitzuteilen. Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer haften für alle bis zum Ende des Bezugsverhältnisses aufgelaufenen Gebühren.</p>

<i>Abnahmepflicht</i>	<p>§ 62</p> <p>Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen WV zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, die einwandfreies Wasser liefern, welches den trinkwasserhygienischen Anforderungen entspricht und stets Trinkwasserqualität aufweist.</p>	<p>Art. 46* Abnahmepflicht</p> <p>Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, die einwandfreies Wasser liefern.</p>
Wasserabgabe für besondere Zwecke	<p>§ 63</p> <p>Jeder Anschluss von Schwimmbassins und dergleichen an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten bedürfen einer besonderen Bewilligung der WV. Die WV ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.</p>	<p>Art. 47 Wasserabgabe für besondere Zwecke</p> <p>Jeder Anschluss von Schwimmbassins und dergleichen an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten bedürfen einer besonderen Bewilligung der Wasserversorgung. Die Wasserversorgung ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.</p>
<i>Besondere Bewilligung</i> <i>Abnorme Spitzenbezüge</i>	<p>§ 41 64</p> <p>1 Die Wasserabgabe an Abonnenten Kundschaft mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Bewilligung des Gemeinderates.</p> <p>2 Der Bezug von Wasser für Bau- und andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung der WV bzw. des Gemeinderates.</p>	<p>Art. 48 Abnorme Spitzenbezüge</p> <p>Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen der Wasserversorgung und der Kundschaft.</p>
<i>Wasserbeschaffenheit</i>	<p>§ 42</p> <p>1 Das Wasser muss bei der Abgabe an die Abonnenten den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen an Trinkwasser genügen. Die WV gewährleistet keine über diese Anforderungen hinausgehende Beschaffenheit des Wassers und garantiert keinen konstanten Wasserdruck.</p> <p>2 Die WV sorgt für eine angemessene Überwachung des Trinkwassers sowie der Gewinnungs- und Versorgungsanlagen in hygienischer Hinsicht gemäss den Richtlinien des SVGW und den Weisungen des Kantonalen Laboratoriums.</p> <p>3 Trinkwasserunreinigungen, welche im Zusammenhang mit aussergewöhnlichen Naturereignissen stehen oder durch Dritte verursacht werden, geben den Abonnenten in der Regel keinen Anspruch auf Kürzungen des Wasserzinses.</p>	

<p><i>Wasserverwendung</i></p>	<p>§ 43 Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen.</p>	
<p><i>Betriebseinschränkungen</i> <i>Einschränkung der Wasserabgabe</i></p>	<p>§ 44 65 Bei Wassermangel, Betriebsstörungen, Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an Anlagen der WV kann der Gemeinderat das Spritzen von Gärten, Hausplätzen und dgl., das Waschen von Autos so wie das Füllen von Schwimmbassins verbieten und weitere Einschränkungen erlassen. Die betroffenen Abonnenten werden über solche Unterbrüche soweit möglich in geeigneter Form rechtzeitig in Kenntnis gesetzt. Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht allen anderen Verwendungsarten vor, ausgenommen in Brandfällen. Die Abonnenten mit empfindlichen Hausinstallationen haben selbst die geeigneten Sicherungen gegen die Folgen von Betriebseinschränkungen und Betriebsunterbrüchen sowie von Netzspülungen zu treffen; eine Schadenersatzpflicht der Gemeinde oder der WV besteht nicht. Die WV kann die Wasserlieferung für Teile des Versorgungsgebiets vorübergehend einschränken oder unterbrechen: a) im Falle höherer Gewalt; b) bei Betriebsstörungen; c) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen; d) bei Wasserknappheit; e) bei Brandfällen. Die WV ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen der Wasserlieferung besorgt. Die WV übernimmt keine Haftung für Folgeschäden und gewährt deswegen auch keine Gebührenreduktion. Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche der Wasserlieferung werden der Kundschaft rechtzeitig bekannt gegeben. Die entsprechenden Arbeiten werden in der Regel innerhalb der Normalarbeitszeit ausgeführt. Wünscht die Kundschaft die Erstellung von Provisorien oder das Arbeiten</p>	<p>Art. 38 Einschränkung der Wasserabgabe Die Wasserversorgung kann die Wasserlieferung für Teile des Versorgungsgebiets vorübergehend einschränken oder unterbrechen: f) im Falle höherer Gewalt; g) bei Betriebsstörungen; h) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen; i) bei Wasserknappheit; j) bei Brandfällen. Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen der Wasserlieferung besorgt. Die Wasserversorgung übernimmt keine Haftung für Folgeschäden und gewährt deswegen auch keine Gebührenreduktion. Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche der Wasserlieferung werden der Kundschaft rechtzeitig bekannt gegeben. Die entsprechenden Arbeiten werden in der Regel innerhalb der Normalarbeitszeit ausgeführt. Wünscht die Kundschaft die Erstellung von Provisorien oder das Arbeiten ausserhalb der Normalarbeitszeit, trägt sie die Mehrkosten. Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, diese Zusatzleistungen zu erbringen. Die Sicherung gegen Störungen und Schäden an der Haustechnikanlage und an diese angeschlossene Einrichtungen infolge von Einschränkungen der Wasserabgabe ist Sache der Kundschaft.</p>

	<p>ausserhalb der Normalarbeitszeit, trägt sie die Mehrkosten. Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, diese Zusatzleistungen zu erbringen.</p> <p>Die Sicherung gegen Störungen und Schäden an der Haustechnikanlage und an diese angeschlossene Einrichtungen infolge von Einschränkungen der Wasserabgabe ist Sache der Kundschaft.</p>	
<i>Anschlussgesuch</i>	<p>§ 66</p> <p>¹Für jeden Neuanschluss ist der WV ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglements und des zugehörigen Wassertarifes.</p> <p>²Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann die WV einen Hausanschluss verweigern.</p>	<p>Art. 39* Anschlussgesuch</p> <p>Für jeden Neuanschluss ist der Wasserversorgung ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglements und des zugehörigen Wassertarifes.</p> <p>Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann die Wasserversorgung einen Hausanschluss verweigern.</p>
<p>Verbot der Wasserabgabe</p> <p>Wasserableitungsverbot</p>	<p>§ 45 67</p> <p>Ohne schriftliche Zustimmung des Gemeinderates sind verboten:</p> <p>a) die Abgabe von Wasser aus einer angeschlossenen Liegenschaft in eine andere, auch wenn sie ohne Entgelt oder für Bauzwecke erfolgt;</p> <p>b) das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen plomberter Umgangshähnen und Hydranten ausser in Brandfällen;</p> <p>e) Änderungen an Hauptabstellhähnen und Wasserzählern.</p> <p>¹Es ist untersagt, ohne Bewilligung der WV Wasser dauernd an Dritte abzugeben oder von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso sind das Anbringen von Abzweigungen und Entnahmestellen vor der Messeinrichtung sowie das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.</p> <p>²Unerlaubter Wasserbezug wird den Bezü gern nach Schätzung der WV in Rechnung gestellt.</p>	<p>Art. 42 Wasserableitungsverbot</p> <p>Es ist untersagt, ohne Bewilligung der Wasserversorgung, Wasser dauernd an Dritte abzugeben oder von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso sind das Anbringen von Abzweigungen und Entnahmestellen vor der Messeinrichtung sowie das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.</p>

VII Bewilligungsverfahren

<i>Bewilligungspflicht</i>	<p>§ 46 68</p> <p>¹ Einer Bewilligung des Gemeinderates bedürfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Neuanschluss einer Liegenschaft; b) die Änderung oder die Erweiterung der Nutzung; c) die vorübergehende Wasserabgabe für Baustellen, zeitlich befristete Veranstaltungen und für Bewässerungen. <p>² Apparate zur Aufbereitung von Trinkwasser bedürfen einer Bewilligung des Kantonales Laboratoriums Amtes für Verbraucherschutz.</p>	
<i>Gesuchunterlagen</i>	<p>§ 47 69</p> <p>¹ Das Gesuch umfasst folgende Unterlagen: Planunterlagen, 2-fach</p> <ul style="list-style-type: none"> – Situationsplan 1:500 oder 1:1000 mit folgenden Angaben: Bauherr, Wohnort, Datum, Nordrichtung, Massstab usw. – Kellergrundriss 1:50 oder 1:100, in die der Hausanschluss, die Wasserbatterie, allfällige Regenwassernutzungsanlagen usw. eingezeichnet sind. <p>Der Gemeinderat kann weitere Pläne und Unterlagen verlangen.</p> <p>² Müssen Hausanschlüsse in Kantonsstrassen eingelegt werden, ist zusätzlich dem Kreisingenieur ein Gesuch mit den notwendigen Plänen einzureichen.</p>	
<i>Prüfungskosten</i>	<p>§ 48 70</p> <p>Die Aufwendungen für das Prüfungs- und Bewilligungsverfahren werden in der Regel mit der Baubewilligungsgebühr abgegolten. Ist dies nicht der Fall, entscheidet der Gemeinderat über die Höhe der Prüfungs- und Bewilligungskosten von Fall zu Fall.</p>	
<i>Baubeginn, Geltungsdauer</i>	<p>§ 49 71</p> <p>Die Geltungsdauer der Baubewilligung und der Baubeginn richten sich nach § 65 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz Raumentwicklung und Bauwesen (BauG) sowie § 39 57 der Allgemeinen Verordnung zum Baugesetz Bauverordnung (ABauV).</p>	

<i>Projektänderung</i>	<p>§ 50 72</p> <p>¹ Die bewilligten Anlagen sind gemäss den genehmigten Plänen auszuführen.</p> <p>² Für Projektänderungen gilt § 32 52 ABauV.</p>	
<i>Ausführungspläne</i>	<p>§ 51-73</p> <p>Nach der Fertigstellung der Arbeiten sind dem Gemeinderat Ausführungspläne mit genauen Masseintragungen einzureichen, unabhängig davon, ob die Leitung ab Hauptstrang bis Batterie durch ein Ingenieurbüro eingemessen worden ist oder nicht.</p>	

VIII Abgaben

<i>Finanzierung der Wasserversorgung Erschliessungsanlagen</i>	<p>§ 52 74</p> <p>Die Bestimmungen über die Finanzierung zur Erstellung, Änderung, Erneuerung und zum Betrieb der Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde Sisseln können dem Anhang zu diesem Wasserreglement, bzw. nach Inkrafttreten dem in Bearbeitung stehenden Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen entnommen werden.</p> <p>Alle festgelegten Abgabentarife können dem separaten Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen entnommen werden.</p>	
--	---	--

IX Rechtsschutz und Vollzug

<p><i>Rechtsschutz, Vollstreckung</i></p>	<p>§ 53 75</p> <p>1 Gegen Beitragspläne kann während der Auflagefrist, gegen andere Abgabenverfügungen innert 230 Tagen seit Zustellung, beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Einspracheentscheide können mit Beschwerde bei der Schätzungskommission, deren Entscheide beim Verwaltungsgericht angefochten werden beim Spezialverwaltungsgericht angefochten werden (§ 35, Abs. 1, des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz Raumentwicklung und Bauwesen).</p> <p>²¹ Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Baudepartement Departement Bau, Verkehr und Umwelt oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Baudepartement Departement Bau, Verkehr und Umwelt beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.</p> <p>³² Gegen Anordnungen der Wasserversorgung und ihrer Organe können Betroffene innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben.</p> <p>⁴³ Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 76 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG).</p>	
<p><i>Strafbestimmungen</i></p>	<p>§ 54 76</p> <p>Zu widerhandlungen gegen das Wasserreglement sowie gegen gestützt darauf erlassene Verfügungen werden vom Gemeinderat mit Busse bestraft. Vorbehalten bleiben Sanktionen in Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen. Der Fehlbare haftet zudem für die von ihm verursachten Schäden.</p>	

X Schluss- und Übergangsbestimmungen

<p><i>Übergangsbestimmungen</i></p>	<p>§ 55 77</p> <p>¹ Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements und dessen Anhang beurteilt.</p>	
<p><i>Inkrafttreten</i></p>	<p>§ 56 78</p> <p>¹ Dieses Reglement samt Anhang tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft. Dieses Wasserversorgungsreglement tritt durch den rechtskräftigen Beschluss der Gemeindeversammlung vom 23. November 2023 in Kraft und ist ab dem 01. Januar 2024 gültig.</p> <p>² Auf diesen Zeitpunkt werden sämtliche früheren Bestimmungen hinsichtlich der WV Sisseln aufgehoben.</p>	<p>Art. 72* Inkrafttreten</p> <p>Dieses Wasserversorgungsreglement tritt nach Genehmigung durch in Kraft und ersetzt das Reglement vom</p>
<p><i>Revision</i></p>	<p>§ 79</p> <p>Änderungen dieses Wasserversorgungsreglementes unterliegen der Zustimmung der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Sisseln.</p>	<p>Art. 73* Revision</p> <p>Änderungen dieses Wasserversorgungsreglementes unterliegen der Zustimmung der (Legislative).</p>

Durch die Gemeindeversammlung beschlossen am.....

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindeamann
~~Wilfried Käser~~ Rainer Schaub

~~Der Gemeindeschreiber~~ Die Gemeindeschreiberin
~~Karl Widmer~~ Karin Engel

Anhang 1 (Abgaben)

Allgemeine Bestimmungen

<i>Finanzierung der Wasserversorgung</i>	<p>¹An die Kosten für die Erstellung, Änderung, Erneuerung und den Betrieb der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen erhebt die Gemeinde von den Grundeigentümern:</p> <p>a) Erschliessungsbeiträge;</p> <p>b) Anschlussgebühren;</p> <p>e) Jährliche Benützungsgebühren, bestehend aus Grundgebühr und Wasserzins.</p> <p>²Die einmaligen und wiederkehrenden Abgaben dürfen den Gesamtaufwand für die Erstellung, Änderung, Erneuerung und den Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie die Verzinsung und Amortisation der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund und Kanton nicht übersteigen.</p>	-
<i>Mehrwertsteuer</i>	<p>Alle festgelegten Abgaben verstehen sich — ausgenommen die Benützungsgebühr (Grundgebühr/Wasserzins) — ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.</p>	
<i>Gebührenanpassung</i>	<p>Über Gebührenerhöhungen (Anschluss-/Benützungsgebühren) entscheidet auf Antrag des Gemeinderates letztlich der Souverän.</p>	
<i>Verjährung</i>	<p>¹Bezüglich der Verjährung gilt § 78a des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG).</p> <p>²Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.</p>	

<i>Zahlungspflichtige</i>	 <p>¹ Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.</p> <p>² Bei einem allfälligen Verkauf des Grundstückes haften Verkäufer und Käufer solidarisch für allfällig ausstehende Erschliessungsbeiträge, Anschluss- oder Benützungsgebühren.</p> 	
<i>Verzug, Rückerstattung</i>	 <p>¹ Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins berechnet. Es gilt derselbe Verzugszinssatz wie bei den Staats- und Gemeindesteuern für natürliche Personen.</p> <p>² Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.</p> 	
<i>Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen</i>	 <p>¹ Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.</p> 	

Erschliessungsbeiträge**Kosten Allgemein**

<i>Bemessung</i>	<p>¹ Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen der Wasserversorgung.</p> <p>² Die Grundeigentümer tragen die Kosten von Feinerschliessungen in der Regel vollumfänglich, jene von Groberschliessungen zu 70 %; übernimmt die Wasserkasse.</p>	
<i>Form</i>	<p>Die Finanzierung der Erschliessungsanlagen wird mittels</p> <p>a) Beitragsplan; b) Einzelverfügung; oder c) öffentlich-rechtlichen Vertrag;</p> <p>gemäss § 35, Abs. 1, und § 37, Abs. 3, des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (BauG) geregelt.</p>	
<i>Kosten</i>	<p>Als Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung gelten namentlich:</p> <p>a) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten; b) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte; c) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten; d) die Entschädigung von Ertragsausfällen; e) die Kosten der Vermessung und Vermarkung; f) die Finanzierungskosten.</p>	

Beitragsplan

<i>Beitragsplan</i>	<p>Der Beitragsplan enthält:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Voranschlag über die Erstellungskosten; b) den Kostenanteil des Gemeinwesens; c) den Plan über die Grundstücke, bzw. Grundstückflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan); d) die Grundsätze der Kostenverlegung; e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogenen Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge (Kostenverteiler); f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge; g) eine Rechtsmittelbelehrung. 	
<i>Anlagen mit Mischfunktion</i>	Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.	
<i>Beitragsplan; Auflage und Mitteilung</i>	<ol style="list-style-type: none"> ¹ Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzu weisen. ² Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit dem auf sie entfallenden Beitrag (inkl. Fälligkeit und Rechtsmittelbelehrung) durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen. 	
<i>Vollstreckung</i>	Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.	
<i>Bauabrechnung</i>	<ol style="list-style-type: none"> ¹ Den Beitragspflichtigen ist vor Erstellen der definitiven Bauabrechnung unter Berücksichtigung der noch ausstehenden Bauarbeiten Einsicht in die prov. Kostenzusammenstellung zu gewähren. ² Wird die Bauabrechnung um mehr als 10 % (exkl. teuerungsbedingten Mehrkosten) überschritten, ist der Beitragsplan erneut während 30 Tagen öffentlich aufzulegen und kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35, Abs. 2, des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen. 	
<i>Beitragspflicht</i>	Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.	

<i>Fälligkeit</i>	<p>¹ Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit dem Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.</p> <p>² Im übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortschritt der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.</p> <p>³ Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.</p>	
-------------------	---	--

Anschlussgebühr

<i>Bemessung</i>	<p>¹ Für den Anschluss an die Wasserversorgung erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr der angeschlossenen Baute,</p> <p>³ Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Liegenschaft wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche erhoben. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet. Ein allfälliger Überschuss wird nicht zurückerstattet.</p> <p>⁴ Die Anschlussgebühr wird um 20 % reduziert, wenn durch den Grundeigentümer Erschliessungsbeiträge geleistet wurden. Damit wird eine unzulässige Doppelbelastung vermieden.</p> <p>⁵ Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so werden die seinerzeit bezahlten einmaligen Abgaben angerechnet. Ein allfälliger Überschuss wird nicht zurückerstattet.</p> <p>⁶ Für Schwimmbäder beträgt die Anschlussgebühr Fr. 25.00 pro m³ Nettoinhalt.</p>	
<i>Zahlungspflicht</i>	<p>Die Zahlungspflicht entsteht bei Neubauten mit dem Anschluss an die Wasserversorgung. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten. Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt.</p>	
<i>Sicherstellung</i>	<p>¹ Der Gemeinderat verlangt bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung</p>	

	Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr berechnet aufgrund der geschätzten Baukosten. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.	
<i>Erhebung</i>	² Nach definitiver Schätzung der Baute erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung. Die Anschlussgebühr wird innert 60 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.	

Benützungsgebühr

<i>Grundsatz</i>	<p>¹Für den Betrieb der Wasserversorgung sowie für durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren ungedeckte Kosten ist eine jährliche Benützungsgebühr zu entrichten. Diese setzt sich aus einer Grundgebühr und dem Wasserzins zusammen.</p> <p>²Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.</p> <p>³Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.</p>	
<i>Grundgebühr</i>	<p>¹Die Grundgebühr, inklusive Mietgebühr für den Wasserzähler, können dem Anhang entnommen werden beträgt pro Haushalt und/oder Wohnung und Jahr zur Zeit pauschal Fr. 30.00.</p> <p>²Die Grundgebühr wird auch geschuldet, wenn kein Wasserbezug erfolgt. Auf diese Gebühr wird verzichtet, wenn die Zuleitung abgebrochen und der Wasserzähler demontiert sind. Die Kosten für die entsprechenden Arbeiten gehen zulasten des Grundeigentümers.</p>	
<i>Wasserzins</i>	Der Wasserzins entspricht dem vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezug. Er beträgt zur Zeit Fr. 0.40 (inkl. MWST) pro m ³ . Die Ablesung erfolgt mindestens einmal jährlich.	

<i>Sonderfälle</i>	¹Für das Bauwasser ab der Grösse eines Dreifamilienhauses beträgt der Wasserzins pro Wohnung pauschal Fr. 50.00. ²Alle übrigen Sonderfälle, wie Festwirtschaften, Schaustellerbuden, Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen etc. regelt der Gemeinderat von Fall zu Fall.	
<i>Beitrag an Hydranten</i>	Für Unterhalt und Wartung der Hydrantenanlage leistet die Einwohnergemeinde an die Wasserversorgung einen jährlichen Beitrag. Dieser wird jährlich vom Gemeinderat auf dem Budgetweg z.H. der Einwohnergemeindeversammlung festgelegt und entspricht mindestens dem Ansatz der kantonalen Minimalverordnung.	
<i>Zahlungspflicht</i>	Die Zahlungspflicht entsteht mit der Rechnungsstellung.	
<i>Erhebung</i>	Nach Eintritt der Zahlungspflicht sind die Benützungsgebühren innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.	